

GEMEINDE AUHAUSEN ORTSTEIL AUHAUSEN DONAU-RIES-KREIS

BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET AM BREITENRAIN

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung 1.

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind nicht zugelassen. Je Gebäude sind nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

II = ID

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze davon 1 Vollgeschoß als Normalgeschoß (Erdgeschoß) 1 Vollgeschoß im Dachraum

Mögliche Untergeschosse am Hang sind so zu gestalten, daß sie nach BayBO nicht als Vollgeschoß zählen.

Grundflächenzahl 0,4



Geschoßflächenzahl 0,6

Bauweise



offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig mit höchstens 2 Wohnungen

Baugrenze

Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen (Art 91 BayBO)

Gestaltung der Dächer

Hauptfirstrichtung, zwingend

naturrote Schuppendeckung

für alle Gebäude einschließlich der Garagen und Nebengebäude wird festgesetzt:

Satteldach, zwingend SD

42-48

vordeschriebene Dachneigung: 42 - 48° Bei Hauptgebäuden (nicht bei Garagen und Nebengebäuden!) sind Kniestöcke bis 0,5 m zugelassen, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.

max. Dachüberstand: an der Traufe 0,6 m incl. Dachrinne; am Ortgang 0,3 m

Dachaufbauten in der Form von Schleppgauben oder Giebelgauben sind zugelassen; ihre Gesamtbreite darf ein Drittel der Gesamttrauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Die maximale Gaubeneinzelbreite beträgt 1,5 m. Ausnahmsweise ist je Dachseite auch eine breitere Gaube (1,5 - 3,0 m) zulässig.

First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß deutlich unter dem First des Hauptdaches liegen.

Bei Giebelgauben ist die Dachneigung des Hauptdaches beizubehalten. Dacheinschnitte und Giebelloggien sind nicht zulässig.

Dachflächenfenster bzw. Dachaufbauten für Solarheizungen sind zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert sind.

Grenzgaragen dürfen eine Gesamtnutzfläche von 65 m² und eine hangseitige Traufhöhe von 2,75 m nicht überschreiten.

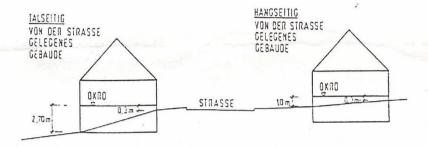
Höhenlage Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude

Bei <u>hangseitig</u> von der Straße gelegenen Gebäuden darf der Sockel (= Oberkante Gelände bis Oberkante Rohdecke) an höchstens jeweils einer Gebäudeecke - auf der Talseite nicht höher als 1.0 m. - auf der Hangseite nicht höher als 0,3 m über dem natürlichen Gelände liegen.

Bei talseitig von der Straße gelegenen Gebäuden darf der Sockel (= Oberkante Gelände bis Oberkante Rohdecke) an höchstens einer Gebäudeecke - auf der Talseite nicht höher als 2,70 m. - auf der Hangseite nicht höher als 0.30 m

Die Höhenlage der Garagen (Garagen-Fußbodenoberkante Rohdecke) an der Grundstücksgrenze bemißt sich analog der Höhenfestsetzung des Hauptgebäudes.

über dem natürlichen Gelände liegen.



Bei giebelständiger Grenzbebauung darf die Firsthöhe von Garagen höchstens 6,0 m betragen.

Die Grenzlänge von Grenzgaragen darf höchstens 7.0 m betragen.

Gemauerte Gebäude sind mit einem Außenputz zu

Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind Holz. helles Sichtmauerwerk und Sichtbeton zugelassen.

Baustoffe und Anstrich in grellen Farben und glänzenden Oberflächen sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Öffnungen von Fenstern und Außentüren sind als stehende Rechtecke auszubilden.

Die Hauptgebäude müssen in Firstrichtung längsrechteckig sein; Mindestverhältnis Breite : Länge = 4 : 5

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Sichtdreiecke mit Maßzahlen Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 90 cm über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden.

Versorgungsanlagen



Trafostation der UJAG.

Um die Trafostation ist eine dichte Eingrünung vorzusehen.

Die Energieversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf nur über Erdleitungen erfolgen.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost gepflanzt werden.

Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist soweit möglich breitflächig auf den Grundstücken zu versickern.

Grünflächen



öffentliche Grünfläche



Kinderspielplatz



bestehende Hecke, zu erhalten



Pflanzaebot Bäume und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist

Bei den Pflanzungen dürfen nur standortgerechte Gehölze gepflanzt werden:

Bäume:

entsprechender Ersatz zu leisten.

z. B. Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche, Eberesche, Eiche, Hainbuche,

Spitzahorn, Obstbäume z. B. Hasel, Weißdorn, Schneeball,

Sträucher:

Hartriegel, Pfaffenhütchen

Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Maßzahlen in Meter

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

323

Flurstücksnummer



Gebäude bestehend



Vorschlag für die zu errichtenden Gebäude



P1-43

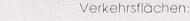
vorhandene Bepflanzung außerhalb des



Geltungsbereiches



Parzellennummerieruna

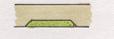




Anliegerstraße



mit Trennung der Verkehrsarten (Fahrbahn, Gehweg)



Anliegerstraße Mischverkehrsflächen







Feldwea



· Höhenlinien mit Höhenangabe über NN

Durch die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ist zeitweilig mit Geruchs- und Lärmimmissionen zu rechnen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, teilt mit: Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muß damit gerechnet werden, daß man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Tel. 0821-35189; Fax 0821-35180) mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.



Die Gemeinde Auhausen erläßt aufgrund des § 2. Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches -BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), des Art. 89, Abs. 1, Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Wohngebiet Am Breitenrain" als Satzung, den das Landratsamt Donau-Ries mit Bescheid

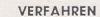
vom genehmigt hat.

Satzung

Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Regierungsbaumeister, Dipl.-Ing. Architekt Hermann Moser, Mittlere Gerbergasse 2, 8860 Nördlingen, ausgearbeitete Bebauungsplan, in der Fassung und die auf diesem vermerkten Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Festsetzungen sowie der Begründung.



Die Gemeinde Auhausen hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes vom durchgeführt. Form: Planauslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich

ausgelegt von 03.02,1993 bis 05.03,1993 und erneut den 12. Juli 1993 von Montag den 13, August 1993

bis Freitag Auhausen, den 20. Aug. 1993

1b, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Auhausen hat mit Beschluß des

Gemeinderates vom 13. August 1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Auhausen, den 20. Aug. 1993



Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 31.08.93

Nr. 56 40-400 gemäß § 11 BauGB genehmigt

Donauwörth, den 06.09.93

LANDRAT Junterschrift

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB

am 18.09.1993 durch Amts Slatt

bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auhausen, den 16.993

Kolb, 1. Bürgermeister

GEMEINDE AUHAUSEN ORTSTEIL AUHAUSEN **DONAU-RIES-KREIS**

BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET "AM BREITENRAIN"